

	Uebertrag	261,239.620	304,649.907
XVIII.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten <sup>4)</sup> . . . . .	84,437.320	— — —
XIX.	Einnahme aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . . . .	— — —	9,300.000
XX.	Einnahme aus der Realisirung von Central-Activen und gemeinsamen Fonden . . . . .	— — —	6,000.000
XXI.	Einnahme aus den am Schlusse des Jahres 1870 verbliebenen Cassaresten . . . . .	— — —	14,000.000
	Gesamtsumme fl.	345,676.940	fl. 333,949.907

**13.** Gesetz vom 6. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 65), wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, den mit Gesetz vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 5<sup>3)</sup>) (s. „Compass“ 1871, S. 70) bewilligten Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum bis zum Gesamtbetrage von Einer Million auszudehnen.

**14.** Gesetz vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 71), wodurch der Stadt Tachau für die durch Ueberschwemmung Beschädigten ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 70.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt wird. Dieses Darlehen ist innerhalb sechs Monaten flüssig zu machen und in sechs Jahresraten zurückzuzahlen.

**15.** Gesetz vom 28. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 85), wodurch zur Bedeckung der, gegenüber dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 (vgl. „Compass“ 1871, S. 68) bei einigen Etats sich ergebenden Mehrauslagen, Nachtragscredite für das Jahr 1870 von zusammen 2,886.882 fl. bewilligt werden. Ausserdem entfallen laut A. h. genehmigtem Delegationsbeschlusse für Heereserfordernisse als Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen als Abschlag auf die Nachtragscredite für die Jahre 1868 und 1869 2,800.000 fl. und als Nachtragscredit für das Jahr 1870 13,801.032 fl.

**16.** Gesetz vom 21. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 87), womit ein Credit von 6 Millionen Gulden für die im Jahre 1873 in Wien stattfindende Weltausstellung bewilligt wird. Zur Bestreitung der Kosten für die im Jahre 1873 in Wien stattfindende Weltausstellung wird ein unter keinerlei

<sup>4)</sup> Die Quote der österreichischen Länder zu den gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1872 ergibt sich laut der in der Wiener Zeitung vom 25. Juli 1871 veröffentlichten A. h. sanctionirten Beschlüsse der Delegation des Reichsrathes in folgender Weise:

	ordentliches	Erforderniss ausserordentliches
I. Ministerium des Aeussern . . . . .	2,110.420 fl.	79.680 fl.
II. „ „ „ Krieges:		
A. Heer . . . . .	79,234.186 „	11,193.712 „
B. Marine . . . . .	7,970.280 „	2,954.410 „
III. Finanzministerium . . . . .	1,788.308 „	4.360 „
IV. Rechnungs-Controle . . . . .	103.259 „	— — —
	91,206.453 fl.	14,232.162 fl.

daher Gesamt- Erforderniss fl. 105,438.615, hievon ab die Zolleinnahmen, eingestellt mit 12,000.000 fl., ferner die zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorerst abzuziehenden  $\frac{1}{10}$  Percent: fl. 373,754.46, verbleiben als Rest fl. 93,064.860 54 kr., wovon die auf Oesterreich fallenden 70 pCt. fl. 65,145.402 37 kr. betragen. Durch Nachtrags-Credite erhöht sich diese Ziffer auf den obigen Betrag.

Vorwand zu überschreitender Credit im Maximalbetrage von 6 Millionen Gulden bewilligt. (Art. 1.) Der innerhalb dieses Maximalcredits in Anspruch genommene Betrag ist zur Hälfte als Staatszuschuss, zur Hälfte als unverzinslicher Vorschuss zu verwenden. (Art. 2.) Zur Rückzahlung dieses Vorschusses, eventuell auch zur Tilgung des Staatszuschusses, dienen in erster Linie die gesammten Einnahmen aus dem Ausstellungsunternehmen. (Art. 3.) Sollten die gesammten Einnahmen und der Staatszuschuss zusammengenommen nicht hinreichen, um die Gesamtkosten des Unternehmens zu decken, so wird die Staatsverwaltung zur Tilgung des noch unbedeckten Restes den im Wege der Privatsubscription gegründeten Garantiefond heranziehen. (Art. 4.) Sollten dagegen die gesammten Einnahmen aus dem Ausstellungsunternehmen nach der Tilgung der von der Staatsverwaltung darauf verwendeten Summen (Art. 2) noch einen Ueberschuss gewähren, so ist dieser für den Staatsschatz zu verrechnen. (Art. 5.) Die Verwendung des im Art. 1 bestimmten Credits erfolgt nach Massgabe des Bedarfes; die jährliche Erfordernissumme ist in den Staatsvoranschlägen von 1871, 1872, 1873 einzustellen. (Art. 6.) Den die Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie solchen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kömmt die Befreiung von dem Eingaben- und Protokollstempel zu. Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser ihrer Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Bauten, Instandsetzungen, Herstellungen u. dgl. abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit. Dieselbe Befreiung geniessen die Rechtsgeschäfte und Urkunden, welche über die Begründung, Bestätigung und Aufhebung der aus der Bethheiligung an den Garantiefond hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten abgeschlossen, beziehungsweise ausgestellt werden, solange hievon ein gerichtlicher Gebrauch nicht gemacht wird. (Art. 7.) Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. (Art. 8.)

**17.** Gesetz vom 4. August 1871 (R. G. Bl. Nr. 99), womit zum Beginne der Herstellung einer stabilen Donaubrücke in dem vom Pratersterne in Wien bis an das Marchfeld projectirten Strassenzuge als erste Rate der Betrag von 500.000 fl. bewilligt wird. (S. „Compass“ 1870, S. 55 und 1872, S. 84.)

## II. Steuergesetzgebung.

(Inclusive Staatsmonopole, Zoll- und Stempelwesen.)

**18.** Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. October 1870, über die Hinausgabe neuer gestempelter Wechselblanquette vom 1. Jänner 1871 an (R. G. Bl. Nr. 130), für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**19.** Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. November 1870 (R. G. Bl. Nr. 136), wegen Errichtung einer Expositur des Wiener Haupt-Zollamtes im Centralbahnhofe der Staatsbahn.

**20.** Erlass des Finanz-Ministeriums vom 5. December 1870 (R. G. Bl. Nr. 139), wodurch das Verfahren bei der gegen Verzehrungssteuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von gebrann-